

Eröffnung eines Kundenkontos für gewerbliche Kunden und Einzelunternehmen

Bitte an Ihr nächstgelegenes Depot senden. Standorte finden Sie unter www.cramo.de

Sehr geehrter Kunde,

ohne Ihre vollständigen Angaben ist zu Ihrer und unserer Sicherheit kein Abschluss eines Miet- bzw. Kaufvertrages auf Rechnung möglich. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Vom Kunden auszufüllen <small>(Bitte in Druckbuchstaben)</small>	<small>* Freiwillige Angaben</small>
<p>Firmenname _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Rechtsform _____</p> <p>Branche * _____</p> <p>Straße + HN _____</p> <p>PLZ + Ort _____</p> <p>Land _____</p> <p>HR-Nr. und Amtsgericht _____</p> <p>_____</p> <p>Geschäftsführer / Inhaber _____</p> <p>Ust-IdNr. / St.-Nr. FA _____</p> <p>Abweichender Rechnungsempfänger / Adresse (falls notwendig) * _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>E-Mail Adresse _____</p> <p>Telefon (Zentrale) _____</p> <p>Faxnummer (Zentrale) * _____</p> <p>Handynummer * _____</p> <p>Rahmenvereinbarung vorhanden <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Selbstversicherer (Nachweis vorlegen) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Hinweise zum Datenschutz</p> <p>Zur Begründung, Durchführung und Beendigung des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Kunden erhebt, speichert, nutzt, verändert oder übermittelt die Cramo AG für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässigerweise gem. § 28 BDSG personenbezogene Daten. Auf Verlangen des Kunden erteilt die Cramo AG gerne Auskunft gem. § 34 BDSG.</p> <p>Sie können jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen bzw. die Löschung Ihrer Kundendaten verlangen.</p> <p>Wenden Sie sich hierzu an die Cramo AG, Emeranstraße 49-51, 85622 Feldkirchen, E-Mail: deutschland@cramo.com oder per Fax an +49 (0)89 85 798 180.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Information über die Verwendung von GPS-Ortungssystemen in den Mietgegenständen</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Kunde bestätigt, das er von der Cramo AG informiert wurde, dass in den Mietgeräten ein GPS Ortungssystem verbaut ist, das von der Cramo AG aktiviert werden kann, so dass Daten an die Cramo AG übermittelt werden können. Die Übermittlung der Daten dient zur Erfassung von Maschinenbetriebszuständen und der technischen Fernüberwachung, sowie der Nachverfolgung eventueller Diebstähle. Dazu werden bei Aktivierung des GPS Ortungssystems Standort, Datum, Einsatzzeiten und andere technische Informationen übermittelt. Der Kunden erteilt seine Zustimmung zur Erfassung der Daten, sowie deren Übermittlung an die Cramo AG. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Kontoverbindung (im Falle von Rückerstattungen)</p> <p>IBAN _____</p> <p>SWIFT / BIC _____</p> <p>Kontoinhaber _____</p> <p>Kreditinstitut _____</p> <p>SEPA Lastschriftverfahren gewünscht <input type="checkbox"/> Ja (bitte separates Formular ausfüllen) <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Rechnungen per Email: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> </div>
<p>Hiermit bestätige(n) ich / wir, dass die oben gemachten Angaben korrekt sind. Ich / Wir haben die angehängten AGB der Cramo AG für Vermietung bzw. Verkauf zur Kenntnis genommen und akzeptiere(n) diese als vereinbart.</p>	
<p>Ort, Datum _____</p>	<p>Zeichnungsberechtigter Unterschrift und Name in Druckbuchstaben, Firmenstempel _____</p>

Nur von der Cramo AG auszufüllen <small>(Bitte in Druckbuchstaben)</small>	<small>* Freiwillige Angabe</small>
<p>Mietstation _____</p> <p>Kostenstelle _____</p> <p>Erwarteter Umsatz * _____</p>	<p>Cramo Kundennummer ERP _____</p> <p>Crefo-Nr. _____</p> <p>Vorschlag Kreditlimit für CM _____</p>

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cramo AG (CRAMO) für
die Vermietung von
Baumaschinen und Baugeräten (Stand: 01.07.2016)**

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

- 1.1. Die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch CRAMO zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von CRAMO schriftlich bestätigt worden sind.

2. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

- 2.1. Der Mieter hat das Gerät bei der Übernahme auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und bei CRAMO schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei CRAMO eingegangen ist. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von CRAMO zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz, Mangel- und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass CRAMO grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- 2.2. Befindet sich CRAMO mit der Bereitstellung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn CRAMO mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt eine Entschädigung zu verlangen, CRAMO schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3. CRAMO ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.

3. Arbeitszeit, Berechtigung

- 3.1. Der Berechnung der Mierteilung liegt eine normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag, 5 Werktagen in der Woche und maximal 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüber hinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden und werden gesondert berechnet. Der durch die übermäßige Nutzung der Geräte verursachte Schaden wird durch einen zusätzlichen Zuschlag von 75% der vereinbarten Mierteilung abgegolten, sofern der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist. CRAMO behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.
- 3.2. CRAMO ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

4. Miethberechnung, Nebenkosten und Mietzahlung

- 4.1. Die vereinbarte Mierteilung versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Der Mieter hat zusammen mit der Mierteilung sämtliche Nebenkosten (insbesondere die Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw.), jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Mierteilung sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von EURO 10,00,- zu ersetzen.
- 4.2. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von CRAMO an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, Zahlungseinstellung, Scheck- oder Wechselprotect etc. vor, so ist CRAMO berechtigt, das Gerät ohne weiteres und auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch CRAMO lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. CRAMO behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.
- 4.3. Gegenüber den Ansprüchen von CRAMO ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Haftungsbeschränkung, Selbstbeteiligung, Eigenversicherer

- 5.1. Durch die Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsgütung wird die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch) auf eine Selbstbeteiligung nach folgender Staffelung beschränkt:
 Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 10.000,00: Selbstbehalt EUR 1.000,00
 Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 50.000,00: Selbstbehalt EUR 2.500,00
 Listen-Neuwert des Gerätes bis EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 5.000,00
 Listen-Neuwert des Gerätes ab EUR 100.000,00: Selbstbehalt EUR 7.500,00.
 Bei Schäden an der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung) sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.
- 5.2. Bei unverschuldetem Verlust oder Diebstahl des Mietobjekts beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 25% des Listen-Neuwerts des Gerätes, mindestens jedoch EUR 1.000,00. Der Mieter hat den vollen Listen-Neuwert zu tragen, falls dieser unter EUR 1.000,00 liegt. Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl des Mietobjektes unverzüglich bei CRAMO und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.
- 5.3. Wird keine Haftungsbeschränkung vereinbart, so haftet der Mieter für jegliche Schäden am Mietgerät (gleichgültig, ob vom Mieter oder von Dritten verursacht) und für den Verlust oder Diebstahl während der Mietzeit. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, das Gerät für die Dauer der Mietzeit zugunsten des Vermieters gegen Schäden aller Art -soweit versicherbar- zu versichern und CRAMO die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft vor Beginn der Mietzeit vorzulegen. Tritt ein Schadensfall ein, hat der Mieter CRAMO hiervon unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung unverzüglich Mitteilung zu machen. Versichert der Mieter das Mietgerät zu seinen eigenen Gunsten, so tritt der Mieter bereits jetzt seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung an CRAMO ab, so dass CRAMO den Schaden direkt bei der Versicherung geltend machen kann. CRAMO nimmt diese Abtretung an.
- 5.4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursachte Schäden und sämtlichen Schäden, die auf Grund der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.

6. Pflichten des Mieters, Verbot der Untervermietung, vereinbarter Arbeitsort

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für

sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

- 6.2. CRAMO ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CRAMO Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
- 6.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das angemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CRAMO unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CRAMO an einen anderen als der vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.
- 6.4. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. sind regelmäßig zu überprüfen, müssen den Vorschriften von CRAMO entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen am Mietobjekt hat der Mieter bei CRAMO rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf das Gerät während der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- 6.5. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, CRAMO unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von CRAMO hinzuweisen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Mietzeit, Kündigung

- 7.1. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist
 - von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Monat
 - von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist
 schriftlich kündigen.
- 7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann CRAMO den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CRAMO an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet.

8. Instandsetzung

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist CRAMO berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters Instand zu setzen. CRAMO behält sich neben den Kosten der Instandsetzung die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

9. Datenschutz, Umsatzsteuerangaben

- 9.1. Personenbezogene Daten des Mieters und Abholers werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von CRAMO erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. zum Zwecke der Abrechnung an Kreditkartenunternehmen des Mieters. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
- 9.2. **Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG:** Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markterforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Cramo AG, Emeranstr. 49-51, 85622 Feldkirchen, Email: deutschland@cramo.com.
- 9.3. CRAMO ist berechtigt, den Standort und die technischen Gerätedaten der Mietsache per globales Ortungssystem (GPS) regelmäßig und dauerhaft auch ohne besonderen Anlass festzustellen und die hierdurch gewonnenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Mieter und Fahrer erteilen hierfür ihre Zustimmung. Widerruf der Mieter oder Fahrer seine erteilte Zustimmung nachträglich, ist CRAMO ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung des Vertrages und sofortigen Abholung des Gerätes berechtigt.
- 9.4. Der Mieter ist verpflichtet, für Zwecke der Umsatzsteuer anzugeben, ob er die gemieteten Baumaschinen und -geräte von dem Ort aus verwendet, an dem er sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 Satz 1 UStG) oder alternativ die Vermietungsleistung an eine in einem anderen Land gelegene Betriebsstätte seines Unternehmens ausgeführt werden (§ 3a Abs. 2 Satz 2 UStG). Der Mieter ist verpflichtet, seine umsatzsteuerliche Unternehmeridentifizierung durch Angabe seiner gültigen USt-IdNr. (bei Ansässigkeit in der EU) oder durch eine anderweitige Unternehmerbescheinigung seiner ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen (bei Ansässigkeit im Drittland).

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen CRAMO und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist die jeweilige Mietstation.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist München. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cramo AG (CRAMO) für den Handel und die Reparatur von Baumaschinen und –geräten (Stand: 01.10.2014)

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

- 1.1. Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von CRAMO erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Die Angebote sind freibleibend. Sämtliche Angebotsunterlagen (inkl. Zeichnungen und Kostenvoranschlägen etc.) sind Eigentum von CRAMO und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.3 Wirksame Verträge kommen erst dann zustande, wenn CRAMO die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Für Art und Umfang der Lieferung/Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung durch CRAMO maßgebend.
- 1.4 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Fabrik des Lieferanten. Hierzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Fristen für Lieferungen/Leistungen beginnen frühestens mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von CRAMO und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.2 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von CRAMO liegen (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, etc., auch bei Lieferanten von CRAMO) verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 3.3 Bei von CRAMO zu vertretenden Lieferverzögerungen, die nicht auf mindestens grober Fahrlässigkeit beruhen, kann der Kunde – den Nachweis der Entstehung eines Schadens vorausgesetzt - eine Entschädigung beanspruchen. Die Entschädigung beträgt unter Ausschluss weiterer Ansprüche für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 % des von der Verzögerung betroffenen Teil- bzw. des Gesamtnettoauftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Teil- bzw. Gesamtnettoauftragswertes.
- 3.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig.

4. Gefahrenübergang, Abnahme

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder spätestens zwecks Versendung das Lager von CRAMO oder des Herstellerwerkes verlassen hat.
- 4.2 Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte in Empfang zu nehmen.
- 4.3 Transportschäden gehen zu Lasten des Empfängers. Sie sind bei Ankunft der Sendung fest-zustellen und vom Empfänger beim Transporteur geltend zu machen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 CRAMO behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die CRAMO aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für CRAMO dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Kunden um mehr als 30 %, so ist CRAMO auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl (CRAMO) verpflichtet.
- 5.2 Der Kunde darf das Vorbehaltsgut nicht veräußern, belasten, verpfänden, be- oder verarbeiten, sicherungsübereignen, vermieten etc.. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Sicherungsgut an CRAMO ab, welche die Abtretung annimmt. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für CRAMO als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für CRAMO. Bei Zugriff Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von CRAMO hinzuweisen und CRAMO unverzüglich zu benachrichtigen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sowie bei jeder Gefahr für die Rechte von CRAMO ist dieser befugt, ohne weiteres die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden abzuholen und sicherzustellen. Zu diesem Zweck gewährt der Kunde CRAMO bzw. den von CRAMO beauftragten Dritten Zutrittsrecht zu den Lagerorten.

6. Zahlung

- 6.1 Alle Zahlungen haben bar und ohne Abzug bei Lieferung/Abnahme zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eingehende Zahlungen werden nach Wahl von CRAMO auf die Forderungen (in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptsache) verrechnet, soweit der Kunde keine eigene Zahlungsbestimmung getroffen hat.
- 6.2 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn CRAMO nach Vertragsschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist CRAMO berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

- 6.3 Mitarbeiter von CRAMO sind zum Inkasso ohne ausdrückliche Inkassovollmacht nicht berechtigt.

- 6.4 Der Kunde gerät entsprechend § 286 BGB spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit in Verzug. Soweit eine Mahnung durch CRAMO vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung erfolgt, löst dies bereits die Verzugsfolgen aus. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach § 288 BGB.
- 6.5 Bei Teilzahlungsvereinbarung wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als zehn Tage im Rückstand ist.

- 6.6 Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn hat der Kunde die Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von jeweils EUR 10,00 zu ersetzen.

- 6.7 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden, die von CRAMO bestritten werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1 Beanstandungen sind von Unternehmern stets schriftlich und unverzüglich zu erheben, solche wegen offensichtlicher Mängel binnen acht Tagen, bei Reparaturarbeiten binnen drei Tagen nach Auslieferung; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

- 7.2 Bei mangelhafter Lieferung/Leistung kann der Kunde Nachbesserung oder, sofern eine solche nicht genügt, unmöglich oder unzumutbar ist, Ersatzlieferung durch CRAMO verlangen. Schlägt die (notfalls mehrfache) Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl oder

lässt CRAMO eine hierfür schriftlich angemessene Nachfrist schuldhafte verstreichen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, Minderung oder Schadensersatz verlangen.

- 7.3 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von CRAMO oder des Herstellers nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, dieser sonst unsachgemäß behandelt, liegt normale Abnutzung vor oder ist bei einer laufenden Reparatur der Auftraggeber oder ein Dritter ohne Zustimmung von CRAMO am Vertragsgegenstand tätig geworden, so entfällt jede Gewährleistung.

- 7.4 Bei neuen Liefergegenständen gilt hinsichtlich der Sachmängelansprüche des Kunden als Unternehmer eine Verjährungsfrist von 12 Monaten Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder CRAMO seine Abwesenheit garantiert hat. Dies gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf i.S.d. §§ 474 ff. BGB.

- 7.5 Gebrauchte Liefergegenstände werden an Unternehmer unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft. Dies gilt nicht für den Verbrauchsgüterkauf i.S.d. §§ 474 ff. BGB. In diesem Fall gilt für den Verbraucher eine Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche von 12 Monaten.

- 7.6 Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere bei Mangelfolgeschäden, bestehen nur, soweit CRAMO ein grobes Verschulden trifft,

- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens

- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern,

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.

- 7.7 Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- 7.8 Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Fall eine Garantie dar.

8. Zusatzbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Baumaschinen und Baugeräten etc.

- 8.1 Mit der Einleitung des Reparaturauftrages an CRAMO ist zugleich die Erlaubnis des Kunden zu Probefahrten und Probeeinsätzen erteilt.

- 8.2 Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Andernfalls kann ein Kostenvoranschlag ohne Weiteres bis zu 20 % überschritten werden, wenn dies für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % erfolgt die Benachrichtigung des Kunden. Widerspricht der Kunde der Überschreitung, so erhält CRAMO jedenfalls sämtliche Aufwendungen sowie einen angemessenen Gewinnanteil ersetzt.

- 8.3 Reparaturfristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Auftragsverlängerung verlängert sich angemessen.

- 8.4 Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald CRAMO ihm die Fertigstellung der Arbeit mitgeteilt hat. Rechnungsstellung gilt als Mitteilung. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand binnen drei Tagen abzunehmen, andernfalls lagert CRAMO den Vertragsgegenstand gegen Berechnung der Lagerkosten und auf Gefahr des Kunden ein.

- 8.5 Das Eigentum an eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden gemäß Ziffer 5 bei CRAMO. Bis dahin hat CRAMO auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem reparierten Gegenstand. Das Pfandrecht von CRAMO besteht auch wegen Forderungen von CRAMO aus früher durchgeführten Arbeiten sowie sonstigen Forderungen von CRAMO gegenüber dem Kunden. CRAMO ist berechtigt, bei Verzug des Auftraggebers und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Pfandverkaufsandrohung den Auftragsgegenstand freihändig zu verkaufen oder sonst zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen.
- 8.6 Die durch die erfolgte Reparatur freierwerdenden Alteile werden von CRAMO, sofern die Reparatur in den Werkstätten von CRAMO erfolgt, verschrottet. Sollte der Kunde anderweitig über die Alteile verfügen wollen, muss er CRAMO dies unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilen.

- 8.7 Hinsichtlich der Haftung von CRAMO für den Auftragsgegenstand bei erteiltem Reparaturauftrag gilt Ziffer 7.6 dieser AGB entsprechend.

- 8.8 Für Ansprüche des Kunden bei mangelhafter Reparatur gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder CRAMO seine Abwesenheit garantiert hat. Dies gilt nicht für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Daten des Mieters und Abholers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von CRAMO erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. zum Zwecke der Abrechnung an Kreditkartenunternehmen des Mieters. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

- 9.2 Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markterforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Cramo AG, Eranstr. 49-51, 85622 Feldkirchen, email: deutschland@cramo.com.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen CRAMO und seinen Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz von CRAMO, also München.

- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist München. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher

- und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweisen sollte.